

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach auf die Strecken Örlikon-Affoltern bei Zürich und Schwamendingen-Dübendorf.

(Vom 13. Oktober 1910.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 13. August 1895 (XXIV, 97) erteilte und durch Beschlüsse vom 6. Mai 1905 (XXVII, 306), 22. November 1906 (XXVIII, 27), 6. August 1908 (XXVIII, 201) und 14. Dezember 1908 (XXVIII, 350) erweiterte, beziehungsweise abgeänderte kantonale Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich über Örlikon nach Seebach wird ferner ausgedehnt auf die Strecken:

- a) Vom Bahnhof beziehungsweise „Sternen“ in Örlikon bis zum „Löwen“ in Affoltern bei Zürich;
- b) von Schwamendingen bis zum „Gehrli“ (Bahnübergang) beziehungsweise bis zur Station Dübendorf.

II. Die Fristen (Art. 13 und 14 der kantonalen Konzession) für die neuen Linien richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die Bundeskonzession für die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach ebenfalls auf die erwähnten Strecken ausgedehnt ist.

IV. Die Konzessionsgebühr (Art. 31 der kantonalen Konzession) für die neuen Linien wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für Örlikon-Affoltern bei Zürich auf Fr. 500, wovon Fr. 100 zahlbar nach Erteilung der Konzession und Fr. 400 nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes;

- b) für Schwamendingen-Dübendorf auf Fr. 700, wovon Fr. 150 zahlbar nach Erteilung der Konzession und Fr. 550 nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes.

Zürich, den 13. Oktober 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1910 lautet:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV, 141) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und Seebach, die seither durch Bundesbeschlüsse vom 1. Juli 1905, 30. März 1906, 11. April 1907 und 8. Oktober 1908 (E. A. S. XXI, 192, XXII, 94, XXIII, 70 und XXIV, 387) ausgedehnt und abgeändert wurde, wird auf die Linien Örlikon-Affoltern bei Zürich und Schwamendingen-Dübendorf ausgedehnt.

2. Es wird der Gesellschaft gestattet, die Linien Örlikon-Affoltern bei Zürich und Schwamendingen-Dübendorf in drei Sektionen auszuführen, nämlich:

Schwamendingen-Dübendorf, Örlikon-Neu-Affoltern und Neu-Affoltern-Affoltern.

Es bleibt der Gesellschaft anheimgestellt, diejenige Sektion zu bestimmen, die zuerst gebaut werden soll.

Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Sektion, die zuerst erstellt werden soll, einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der ersten Sektion zu beginnen.

Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die erste Sektion zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Für die beiden anderen Sektionen wird der Bundesrat die Fristen nach Anhörung der Bahngesellschaft und der Kantonsregierung festsetzen.

Die Nichteinhaltung der Fristen für eine Sektion hat nur den Hinfall der Konzession für die betreffende Sektion zur Folge.

3. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die gesamte Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt.

4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Januar 1911 in Kraft tritt, beauftragt.